

DER erste Online-Kommentar zum VSBG unter einem mediativen Blickwinkel

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039) ist der Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten. Es wurde am 19.2.2016 erlassen und ist am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 sind am 26.2.2016 und §§ 36 und 37 am 1.2.2017 in Kraft getreten.

[Kommentare](#) [Gesetzestext](#) → [Abschnitt 1](#) [Buchdruck](#)

Wozu brauchen wir das?

Zunächst wohl, weil die EU es verlangt. Das VSBG, wie das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen abgekürzt heisst, wurde zur Vollziehung der [EU-Richtlinie 2013/11](#) verfasst. Zunächst bestand der Verdacht, dass der Gesetzgeber nicht wirklich an dem Gesetz interessiert ist¹. Wozu auch? Es gibt Gütestellen, Mediatoren, jede Menge Schlichtungsstellen, Ombudsmänner und so weiter. Wozu brauchen wir noch ein neues Institut und dann noch eines, das sich hgar nicht so richtig einordnen lässt.

Die Anomalie der VSBG Streitbeilegung

Mit dem Inkrafttreten des [Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes](#) (VSBG) wird das [Alt-Streitbeilegungsverfahren](#) als ein Verfahren im Sinne des VSBG eingeführt. Ihm soll ein [Streitmittler](#) vorstehen. Die systematische Einteilung dieses Verfahrens ist kaum möglich, weil es sich dabei sowohl um eine Schlichtung, wie um eine Mediation, ja unter Umständen sogar auch um ein Schiedsgerichtsverfahren handeln kann. In jedem Fall ist das Verfahren an eine Verbraucherschlichtungsstelle gebunden und kann auch nur vor einer solchen durchgeführt werden.

Konfliktbeilegungsverfahren			
Streitvermittlung		Streitentscheidung	
Streitbeilegungsverfahren			
Mediation	Schlichtung	Schiedsgericht	Gericht

Die dadurch hervorgerufene systemische Annomalie ist im Kapitel [Systematik](#) dargelegt.

Merke:²

Das Streitbeilegungsverfahren ist ein Konfliktbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle

Das Streitbeilegungsverfahren kann also eine [Mediation](#), eine [Schlichtung](#) ja sogar ein [Schiedsgerichtsverfahren](#) sein. Es genügt auch, wenn es sich nur um eine [Konfliktmoderation](#) handelt. Hauptsache, das Verfahren wird von einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt. So wie es scheint sind die Verfahren identisch. danbn gibt es nur eine begriffliche Verwirrung, ohne dass die Verfahren, wenn sie von einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt werden, ihren Charakter verlieren. Schaut man genauer hgin, dann ergeben sich Einflussnahmen, dir durchaus den Charakter der Verfahren betreffen. So setzt § 18 VSBG den § 2 Abs. 1 MediationsG außer Kraft. Auch die Vorschrift ztum Erlass einer Verfahrensordnung nach § 5 VSBG passt nicht wirklich zu einer Mediation.

In der Systematik überlagert die Streitmittlung der Verbraucherschlichtungsstellen die Streitvermittlung und die Streitentscheidung, um so alle Verfahren der Konfliktbeilegung bis auf das Gerichtsverfahren zu erfassen.

Terminologie

Das VSBG führt neue Begriffe ein. Plötzlich haben wir es mit einem Streitmittler zu tun, der sich vom Streitvermittler abgrenzt. dann haben wir es mit dem Streitbeilegungsverfahren zu tun, obwohl der Gesetzgeber die Verfahren der Streitbeilegung als Konfliktbeilegungsverfahren bezeichnet hat. Aber zugegeben, Verbraucherstreitbeilegung hört sich weniger gefährlich an wie Verbraucherkonfliktbeilegung.

Merke:³

Die Verbraucherschlichtungsstelle führt ein Streitbeilegungsverfahren, das eine angepasste Moderation, eine Mediation eine Schlichtung oder ein Schiedsgerichtsverfahren darstellen kann, wofür der Streitmittler verantwortlich ist.

Bedarf

Rein begrifflich ist ein Verbraucherstreit der Streit eines Verbrauchers. Bedarf es wirklich einer Mediation um ihn beizulegen? Brauchen wir eine Verstehensvermittlung, um beispielsweise die Frage zu klären, ob der Konsument eine einwandfreie Ware geliefert bekommt? Orientieren wir uns an den [Eskalationsstufen](#) von Glasl genügt eine Moderation. Ist der Streit noch nicht eskaliert, genügt gegebenenfalls auch eine sogenannte [sondierende Mediation](#), um den Streit beizulegen. Hier könnten die Verbraucherschlichtungsstellen dazu beitragen, dass der Konsument das passende Verfahren findet, um den Streit zu lösen. Voraussetzung ist, dass der Streitmittler eine Varianz an Verfahren anbieten kann und die Verfahren gegeneinander abzugrenzen weiß. Ob und inwieweit die Verbraucherschlichtung für den Unternehmer attraktiv sein kann ist schwieriger zu beantworten. Wenn er die Kosten für die Schlichtung zu tragen hat, ist ihre Durchführung von vorne herein für den Unternehmer wirtschaftlich nicht vorteilhaft.

Beispiel: Streit um ein Handy im Netto-Warenwert von 100 EUR. Kosten der Schlichtung 300 EUR. Es ist für den Unternehmer billiger, zwei Handies zu verschenken als eine Schlichtung durchzuführen.

Aufbau

Die Kommentierung folgt dem Aufbau des Gesetzes.

- [Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften](#)
- [Abschnitt 2: Private Verbraucherschlichtungsstellen](#)
- [Abschnitt 3: Streitbeilegungsverfahren](#)
- [Abschnitt 4: Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen](#)
- [Abschnitt 5: Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen](#)
- [Abschnitt 6: Universalschlichtungsstellen der Länder](#)
- [Abschnitt 7: Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung](#)
- [Abschnitt 8: Informationspflichten des Unternehmers](#)
- [Abschnitt 9: Grenzübergreifende Zusammenarbeit](#)
- [Abschnitt 10: Schlussvorschriften](#)

Siehe auch

- [Schlichtung](#)

Alias

[Verbraucherstreitbeilegungsgesetz](#)

1 [Trossen \(Zerstärkung\)](#)

2 Dies ist ein Theorem (Lehrsatz) von: [AllgemeinMerksatz](#), [integrierte-Mediation-Leitsätze](#)

3 Dies ist ein Theorem (Lehrsatz) von: [AllgemeinMerksatz](#), [integrierte-Mediation-Leitsätze](#)